

4. Änderung (2. Fassung)
der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod
vom 03.09.1997
in der Fassung der 3. Änderung
vom 09.05.2014

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am 09. Mai 2014 folgende 4. Änderung Ihrer Geschäftsordnung vom **tt.mm.2022** beschlossen:

1. In § 8 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

2. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch.

4. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Fax, Computerfax“ durch die Worte „in elektronischer Form“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.

6. In § 12 Abs. 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

7. In § 15 Abs. 5 werden nach „§ 26“ die Worte „Abs. 4“ angefügt.

8. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5. **Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:**

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt.

~~Satz 5 wird zu Satz 7 und wie folgt gefasst:~~

~~—Bei mündlicher Beantwortung sind zwei Zusatzfragen gestattet, dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller den Vorrang.~~

9. In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

10. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entgegensteht“ die Worte:

„(z.B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO),“ eingefügt und Satz 2 ersatzlos gestrichen.

11. dem § 19 Abs. 1 werden die Worte:

„oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.“

12. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.

13. In § 20 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.

14. In § 26 Abs. 5 wird Satz 2 folgender Halbsatz vorangestellt:

Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe;

15. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Abstimmungsergebnisse“ die Worte „sowie Verlauf und Ergebnisse“ eingefügt.

16. § 29 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

17. Dem § 30 Abs. 1 Satz 2 wird nachfolgender Halbsatz angefügt:

„, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist.“

18. In § 31 Abs. 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen und durch nachfolgenden Satz 3 ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.“

19. Dem § 31 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses

schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

~~20. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „können“ das Wort „auch“ eingefügt.~~

21. In § 34 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in schriftlicher oder elektronischer Form“ eingefügt.

22. In § 35 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ und in Satz 5 nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „schriftlicher oder elektronischer Form“ eingefügt.

23. In § 44 werden nach dem Wort „Beiräten“ die Worte „der Gemeinde“ eingefügt und Satz 2 ersatzlos gestrichen.

24. Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Heidenrod, den **tt.mm 2022**

(Reiner Holzhausen)
Vorsitzender der
Gemeindevertretung